



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0023 - 0028, DOK 143.27/017-LSG

**Erstattung zuviel gezahlter UV-Waisenrente - Urteil des Bayerischen LSG vom 15.05.1984 - L 3 U 321/83**

Erstattung von zuviel gezahlter UV-Waisenrente für die Zeit vom 01.04.1979 - 28.02.1982 gemäß §§ 50 Abs. 2, 45, 47 und 48 SGB X i.V.m. § 631 RVO;

hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 15.05.1984

- L 3 U 321/83 - rechtskräftig -

Nach dem Urteil des Bayerischen LSG vom 15.05.1984 - L 3 U 321/83 - ist die beklagte BG berechtigt, die nach Abschluß der Ausbildung des Klägers im März 1979 bis zum 28.02.1982 gezahlte Waisenrente gemäß § 50 Abs. 2 SGB X bei entsprechender Anwendung der §§ 45 und 47 SGB X zurückzufordern. Entgegen der Auffassung des SG handele es sich bei der BG-Mitteilung vom 09.01.1978 über die Weitergewährung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr des Klägers hinaus um keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, dessen Aufhebung nur nach § 48 SGB X möglich sei.

Die gewährte Leistung sei vielmehr kraft Gesetzes mit der Beendigung der Ausbildung weggefallen, ohne daß es hierzu eines förmlichen Verwaltungsaktes bedurft habe. Damit habe ab 01.04.1979 eine Leistungsgewährung ohne Verwaltungsakt i.S. des § 50 Abs. 2 SGB X vorgelegen, die auch zu Unrecht erfolgt sei. Der Kläger könne sich gegenüber dem Rückforderungsanspruch der Beklagten nicht auf Vertrauen berufen, denn nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens sei ihm die Rechtswidrigkeit der nach Ablauf des Monats März 1979 erfolgten Waisenrentenzahlungen bekannt gewesen, jedenfalls aber infolge grober Fahrlässigkeit (Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße) nicht bekannt.